

DR. ANDREAS STARIBACHER
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

WIEN, DEN 4. Juli 1995

GZ. 11 0502/181-Pr.2/95

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

XIX. GP-NR
1049 IAB
1995 -07- 04

Parlament
1017 Wien

ZU

1068 13

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beige-schlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Mag. Franz Steindl und Kollegen vom 5. Mai 1995, Nr. 1068/J, betreffend Belastungsstop für Gemeinden, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Die Gemeinden werden durch ihre EU-Beitragszahlungen nur relativ geringfügig belastet, da ein Großteil ihres Anteils durch Mehreinnahmen kompensiert wird.

Im einzelnen stellt sich deren Einnahmenentwicklung folgendermaßen dar:

Der Beitrag der Gemeinden an den EU-Beitragszahlungen wird in Form eines Vorwegabzuges bei der veranlagten Einkommensteuer geleistet; und zwar in Höhe von 17,642% des Aufkommens an dieser Steuer (nach Abzug des Abgeltungsbetrages von 2,375 Mrd. S an den Familienlastenausgleichsfonds gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 lit. d Finanzausgleichsgesetz (FAG) 1993 idF BGBl. Nr. 297/1995), und entspricht, ausgehend von den Aufkommensschätzungen der veranlagten Einkommensteuer für das Jahr 1995, einem Betrag in Höhe von rund 4,75 Mrd. S.

Als Refinanzierungsmöglichkeit war ursprünglich eine Ausweitung der Bemessungsgrundlage für die Kommunalsteuer mit einem geschätzten Mehraufkommen von rund 3,8 Mrd. S vorgesehen, die jedoch durch eine Senkung des Investitionsfreibetrages ersetzt wurde. Die neutrale Umrechnung zu dieser neuen Art der Refinanzierung der Gemeinden erfolgte über eine Änderung der Schlüssel bei der veranlagten Einkommensteuer, wobei auch berücksichtigt wurde, daß die zusätzlichen Ertragsanteile

- 2 -

in Höhe von 3,8 Mrd. S nunmehr einen Teil der Bemessungsgrundlage für die Landesumlage bilden, was bei Mehreinnahmen durch eine Ausweitung der Kommunalsteuer nicht der Fall gewesen wäre. Dieser Effekt wurde durch eine weitere Erhöhung der Anteile der Gemeinden an der veranlagten Einkommensteuer um rund 315 Mio. S - dieser Betrag entspricht der von den 3,8 Mrd. S zu leistenden Landesumlage - ausgeglichen.

Da durch die Erhöhung der Ertragsanteile der Gemeinden auch die Finanzzuweisungen gemäß § 21 FAG 1993 zur Finanzkraftstärkung der Gemeinden ("Gemeinde-Kopfquotenausgleich") um etwa 53 Mio. S steigen, wurden die Ertragsanteile im Gegenzug entsprechend gekürzt.

Die Mindereinnahmen der Gemeinden bei der veranlagten Einkommensteuer betragen somit rund 690 Mio. S. Die Berechnung dieses Betrages stellt sich folgendermaßen dar:

- Vorwegabzug als EU-Beitrag	- 4.750 Mio. S
- Änderungen der Ertragsanteile bei der veranlagten Einkommensteuer:	
= Erhöhung als Ersatz für die Kommunalsteuer	+ 3.800 Mio. S
= Erhöhung als Ersatz für die Steigerung bei der Landesumlage	+ 315 Mio. S
= Senkung als Ersatz für die steigende Finanzzuweisung	- <u>53 Mio. S</u>
Summe (gerundet)	- 690 Mio. S

Weiters erhöht sich durch den Wegfall des Vorwegabzuges bei der Mineralölsteuer für Zwecke der Fruchtfolgeförderung der Anteil der Gemeinden an der Mineralölsteuer um rund 27 Mio. S. Außerdem partizipieren die Gemeinden entsprechend ihrem Anteil an der Umsatzsteuer auch an den zusätzlichen Umsatzeinnahmen, die durch die Erhöhung der Mineralölsteuer ausgelöst wurden.

Da die Beteiligung der Gemeinden am EU-Beitrag an die Höhe der veranlagten Einkommensteuer gekoppelt ist, werden sich die Mindereinnahmen der Gemeinden - unabhängig von der Entwicklung der Beitragszahlungen Österreichs an die EU - in den nächsten Jahren etwa parallel zum Aufkommen an der veranlagten Einkommensteuer entwickeln.

- 3 -

Hinsichtlich des Steuerausfalles aufgrund der Steuerreform 1994, der mit rund 17 Mrd. S angenommen wird, ist darauf hinzuweisen, daß alle Gebietskörperschaften ihren Beitrag dazu zu leisten haben. In diesem Zusammenhang ist aber festzuhalten, daß bei dieser Reform besonders darauf geachtet wurde, die Gemeinden möglichst wenig zu belasten. Insgesamt liegt der Gemeindebeitrag zur Steuerreform wesentlich unter ihrem Anteil an den Steuereinnahmen. So wurde etwa der Entfall der Gewerbesteuer zu rund 90% durch die Kommunalsteuer kompensiert, wobei zu berücksichtigen ist, daß die Kommunalsteuer eine stetigere und dynamischere Einnahmequelle als die Gewerbesteuer darstellt, sodaß mittelfristig die Gemeinden eher Gewinner als Verlierer der Steuerreform 1994 sein werden.

Zu 2.:

Ausgehend von der bisherigen Vollziehungspraxis ist der Kostenersatz durch die Gemeinden mit einer Größenordnung von 500 Mio. S pro Jahr anzusetzen, wobei aufgrund der Fälligkeitstermine auf das Jahr 1995 nur drei Viertel dieses Betrages entfallen.

Die Neuregelung der Finanzierung der Sondernotstandshilfe ist aber auch als Teil einer Strukturbereinigung zu sehen, weil sie diejenigen Gemeinden begünstigt, die im Vergleich zu anderen Gemeinden vermehrt Einrichtungen zur Kinderbetreuung bereitstellen bzw. erst nach genauer Prüfung und dem Bemühen einer gezielten Einweisungspolitik in die Kindergärten oder Unterbringung bei Tagesmüttern die fehlende Unterbringungsmöglichkeit, welche Voraussetzung für den Anspruch auf Sondernotstandshilfe ist, bescheinigen. Es ist somit zu erwarten, daß die Kosten für die Sondernotstandshilfe und damit auch der Beitrag der Gemeinden durch diesen Effekt tendenziell gesenkt werden.

Zu 3.:

Über die Existenzberechtigung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels werden von der Wissenschaft divergierende Meinungen vertreten. Der Verfassungsgerichtshof hat den abgestuften Bevölkerungsschlüssel im Erkenntnis vom 12. Oktober 1990, ZI. G 66/90 (VfSlg. 12.505/90), unter eingehender Würdigung der Argumente pro und contra als gleichheitskonform eingestuft. Neben der geringer werdenden Bedeutung dieses Schlüssels an den Gesamteinnahmen der Gemeinden wurde dabei vom Verfassungsgerichtshof insbesondere auch hervorgehoben, daß der Finanzbedarf der Gemeinden weitgehend von regionalen oder überregionalen politischen Willensbildungsprozessen abhängt, und daß der Finanzausgleich ein Gesamtsystem bildet, dessen Elemente im Prinzip nicht einzeln betrachtet werden können.

Daß der geltende Finanzausgleich die kleinen Gemeinden benachteiligen würde, kann bei einer Gesamtbetrachtung nicht behauptet werden, wobei insbesondere auch auf den seit dem FAG 1993 vorgesehenen Sockelbetrag, welcher die Bedeutung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels für die Ertragsanteile der Gemeinden weiter reduziert hat, hinzuweisen ist. Einer Benachteiligung einer Gruppe von Gebietskörperschaften steht schon die ständige Praxis entgegen, Finanzausgleichsgesetze nur gemeinsam mit den Vertretern aller Gebietskörperschaften vorzubereiten und die Interessen aller Partner zu berücksichtigen.

Anlässlich der Verhandlungen über die Aufteilung der Kosten des EU-Beitritts wurde den Finanzausgleichspartnern von meinem Amtsvorgänger das Angebot unterbreitet, das FAG 1993 - abgesehen von den erforderlichen technischen Anpassungen - unverändert zu verlängern. Der Österreichische Gemeindebund hat diesem Vorschlag grundsätzlich zugestimmt, sodaß derzeit davon ausgegangen werden kann, daß das nächste Finanzausgleichsgesetz die Bestimmungen über den abgestuften Bevölkerungsschlüssel unverändert übernehmen wird.

Zu 4.:

Die Aufgaben des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds (UWWF, "Ökofonds") wurden mit dem Umweltförderungsgesetz (UFG), BGBl. Nr. 185/1993, grundsätzlich auf die Abwicklung der "alten", bis 31. Dezember 1992 nach dem Wasserbautenförderungsgesetz eingebrachten Förderungen eingeschränkt; ansonsten gingen die Rechte und Pflichten des Fonds auf den Bund über (§ 37 UFG). Seit dem FAG 1993 erfolgt daher keine Dotierung des UWWF mehr, sondern eine Bindung von Vorwegabzügen bei der Körperschaftsteuer, dem Wohnbauförderungsbeitrag, der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer in Höhe von insgesamt jährlich 3,9 Mrd. S für die Zwecke der Siedlungswasserwirtschaft (§ 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 2 und 3 FAG 1993).

Das bereits unter Punkt 3 angesprochene Angebot des Bundes zur unveränderten Verlängerung des FAG 1993 gilt auch für diese Bestimmungen über die Finanzierung der Aufgaben der Siedlungswasserwirtschaft.

- 5 -

Zu 5.:

Es wäre verfehlt, von der bisherigen Entwicklung der Steuern und Ertragsanteile auf die Einnahmen des ganzen Jahres 1995 und künftiger Jahre zu schließen, da der Rückgang in den ersten vier Monaten des heurigen Jahres hauptsächlich durch Sonderfaktoren bei der Mehrwertsteuer verursacht wurde, die sich noch 1995 kompensieren werden (Verrechnung der Sonder-Vorauszahlung) bzw. einen einmaligen Liquiditätsentfall darstellen (Umstellung auf Erwerbsteuer). Diese Effekte wurden im Bundesvoranschlag 1995 berücksichtigt. Es besteht daher bisher keine Veranlassung, von den veranschlagten Zahlen - wonach die Ertragsanteile etwas über dem Erfolg 1994 liegen sollten - abzugehen.

AnlageA handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Staudacher'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'A' and a long, sweeping underline.

BEILAGE

Nr. XIX. GP.-NR.
1068 /J
1995 -05- 0 5

ANFRAGE

der Abgeordneten Mag. Franz Steindl , Kiss , Auer
und Kollegen
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend Belastungsstop für Gemeinden

In den letzten Jahren sind die österreichischen Gemeinden durch legislative Beschlüsse im Nationalrat finanziell stark belastet worden. Vor allem die 2. Steuerreform im Jahre 1993 hat dazu geführt, daß die Gemeinden noch heute mit Einnahmenausfällen (z.B. Wegfall der Gewerbesteuer) zu kämpfen haben.

Zusätzlich werden die Gemeinden durch die Übertragung immer neuer Aufgaben überlastet (z.B. Wasserrechtsgesetz, Schulgesetz, Abfallwirtschaftsgesetz, usw.). Die letzten Belastungsmaßnahmen sind im Budget 1995 verankert und betreffen vor allem die Mitfinanzierung der EU-Beitrittskosten in der Gesamthöhe von 4,75 Mrd. S sowie den Beitrag der Gemeinden zur Finanzierung der Sondernotstandshilfe.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Finanzen folgende

Anfrage:

- 1) Wie hoch schätzen Sie den Einnahmenausfall der Gemeinden in den nächsten Jahren, obwohl mit der Kürzung des IFB die EU-Mitfinanzierung kompensiert werden soll?
- 2) Wie hoch werden die Einnahmen des Bundes aus der Mitfinanzierung der Gemeinden bei der Sondernotstandshilfe sein?
- 3) Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel benachteiligt die kleinen Gemeinden. Streben Sie im Zuge der nächsten Finanzausgleichsverhandlungen eine Änderung zugunsten der kleineren Gemeinden an?
- 4) Laut Gerüchten ist eine geringere Dotierung des Ökofonds seitens des Bundes vorgesehen. Ist diesen Gerüchten Glauben zu schenken?
- 5) Die Ertragsanteilsentwicklung bzw. überhaupt das Steueraufkommen haben sich im Vergleich zum Vorjahr schlechter entwickelt. Diese Entwicklung fällt zuungunsten der Gemeinden aus. Gibt es von Ihrer Seite Versuche gegenzusteuern?

BEILAGE

Nr. **XIX. GP.-NR**
1068 1J
1995 -05- 0 5

ANFRAGE

der Abgeordneten Mag. Franz Steindl, Kiss, Auer
und Kollegen
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend Belastungsstop für Gemeinden

In den letzten Jahren sind die österreichischen Gemeinden durch legislative Beschlüsse im Nationalrat finanziell stark belastet worden. Vor allem die 2. Steuerreform im Jahre 1993 hat dazu geführt, daß die Gemeinden noch heute mit Einnahmenausfällen (z.B. Wegfall der Gewerbesteuer) zu kämpfen haben.

Zusätzlich werden die Gemeinden durch die Übertragung immer neuer Aufgaben überlastet (z.B. Wasserrechtsgesetz, Schulgesetz, Abfallwirtschaftsgesetz, usw.). Die letzten Belastungsmaßnahmen sind im Budget 1995 verankert und betreffen vor allem die Mitfinanzierung der EU-Beitrittskosten in der Gesamthöhe von 4,75 Mrd. S sowie den Beitrag der Gemeinden zur Finanzierung der Sondernotstandshilfe.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Finanzen folgende

Anfrage:

- 1) Wie hoch schätzen Sie den Einnahmenausfall der Gemeinden in den nächsten Jahren, obwohl mit der Kürzung des IFB die EU-Mitfinanzierung kompensiert werden soll?
- 2) Wie hoch werden die Einnahmen des Bundes aus der Mitfinanzierung der Gemeinden bei der Sondernotstandshilfe sein?
- 3) Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel benachteiligt die kleinen Gemeinden. Streben Sie im Zuge der nächsten Finanzausgleichsverhandlungen eine Änderung zugunsten der kleineren Gemeinden an?
- 4) Laut Gerüchten ist eine geringere Dotierung des Ökofonds seitens des Bundes vorgesehen. Ist diesen Gerüchten Glauben zu schenken?
- 5) Die Ertragsanteilsentwicklung bzw. überhaupt das Steueraufkommen haben sich im Vergleich zum Vorjahr schlechter entwickelt. Diese Entwicklung fällt zuungunsten der Gemeinden aus. Gibt es von Ihrer Seite Versuche gegenzusteuern?

- 5 -

Zu 5.:

Es wäre verfehlt, von der bisherigen Entwicklung der Steuern und Ertragsanteile auf die Einnahmen des ganzen Jahres 1995 und künftiger Jahre zu schließen, da der Rückgang in den ersten vier Monaten des heurigen Jahres hauptsächlich durch Sonderfaktoren bei der Mehrwertsteuer verursacht wurde, die sich noch 1995 kompensieren werden (Verrechnung der Sonder-Vorauszahlung) bzw. einen einmaligen Liquiditätsentfall darstellen (Umstellung auf Erwerbsteuer). Diese Effekte wurden im Bundesvoranschlag 1995 berücksichtigt. Es besteht daher bisher keine Veranlassung, von den veranschlagten Zahlen - wonach die Ertragsanteile etwas über dem Erfolg 1994 liegen sollten - abzugehen.

AnlageA handwritten signature in black ink, appearing to read "A. Stauder". The signature is written in a cursive style with a large, prominent initial "A".